

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Landschaft und Gewässer

6. Januar 2022

**INFORMATION ZUR VERNEHMLASSUNG UND ANHÖRUNG/MITWIRKUNG**

**Anpassung des Richtplans; Sachbereich H Hauptausrichtungen und Strategien,  
Kapitel H7 Klima**

---

Der Regierungsrat hat am 1. Juli 2021 mit dem Klimakompass den ersten Teil der kantonalen Klimastrategie verabschiedet. Der Klimakompass ist abgestimmt auf das Entwicklungsleitbild des Regierungsrats 2021–2030, die Strategien des Bundes zum Klimawandel und die Klima-Charta der Nordwestschweizer Kantone. Der Klimawandel ist ein Querschnittsthema mit direkten räumlichen Auswirkungen, die nahezu sämtliche Sachbereiche des kantonalen Richtplans betreffen. Gefordert ist eine vernetzte Herangehensweise und themenübergreifende Koordination.

Zu diesem Zweck soll der Richtplan im Sachbereich H "Hauptausrichtungen und Strategien" um ein neues Kapitel "H7 Klima" ergänzt werden. Es bezeichnet die Hauptausrichtung und übergeordneten Strategien zum Umgang mit dem Klimawandel im Richtplan. Damit wird eine Basis geschaffen, die räumlichen Auswirkungen des Klimawandels frühzeitig zu erkennen und um aus einer Gesamtsicht heraus geeignete Massnahmen räumlich zu koordinieren.

Das neue Kapitel bildet den strategischen Referenzrahmen für künftige spezifische Anpassungen der Sachkapitel bezüglich Klimawandel, beispielsweise im Rahmen der laufenden Gesamtüberprüfung des Richtplans oder von Einzelanpassungen.

## **1. Richtplan**

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung [RPV]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9ff. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]; Richtplan Kapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG).

## 2. Anpassung des Richtplans

### 2.1 Bestandteile

Die vorliegende Anpassung des Richtplans umfasst folgende Bestandteile:

- Richtplankapitel H7 Klima im Entwurf (Systematik/Aufbau gemäss rechtskräftigem Richtplan)
- Erläuterungsbericht (Bericht zur Erläuterung der vorliegenden Anpassung des Richtplans)

Kern der Vorlage sind die im Richtplankapitel farblich hinterlegten, verbindlichen Teile des Richtplantexts (Beschlüsse), die dem Grossen Rat zur Beschlussfassung beantragt werden sollen.

Der Erläuterungsbericht und die erläuternden Teile der Richtplankapitel dienen ausschliesslich der Information und unterstehen keinen Beschlüssen. Der Erläuterungsbericht enthält die Herleitung und Begründung der Änderungen. Die Erläuterungen im Richtplankapitel selbst, beschreiben den tatsächlichen und planungsrechtlichen Rahmen.

### 2.2 Verfahren

Das Verfahren zur Anpassung des Richtplans richtet sich nach den Anforderungen des Baugesetzes (§ 9 des Baugesetzes, BauG) und des Richtplans (Kapitel G 4). Aktuell steht die Vernehmlassung, Anhörung und Mitwirkung bevor.

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) anschliessend den Antrag dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

## 3. Anhörung und Mitwirkung, öffentliche Auflage

### 3.1 Frist und Auflageort

Die Anhörung und Mitwirkung wird grundsätzlich digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden **vom 10. Januar 2022 bis 11. April 2022** auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich gemacht:

[www.ag.ch/anhoerungen](http://www.ag.ch/anhoerungen) > *Klick auf laufende Anhörungen*. Zusätzlich werden sie in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung BVU öffentlich aufgelegt.

### 3.2 Stellungnahmen

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Auf der Website [www.ag.ch/anhoerungen](http://www.ag.ch/anhoerungen) steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe **bis zum 11. April 2022** über das Online-Portal zu erstellen und einzureichen. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, senden

Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls bis zum 11. April 2022 (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: *Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.*

Bei Fragen hilft Ihnen Nana von Felten, 062 835 34 19, [nana.vonfelten@ag.ch](mailto:nana.vonfelten@ag.ch) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.